

Satzung der Hertie School

in der Fassung vom 26.02.2020

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Hertie School ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerLHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen *Hertie School*.
- (3) Als erläuternder Untertitel kann zusätzlich "The University of Governance in Berlin" verwendet werden.
- (4) Der Sitz der Hertie School ist Berlin.

§ 2 Trägerschaft

Trägerin der Hertie School ist die Hertie School gemeinnützige GmbH.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Hertie School dient der Pflege und Entwicklung von wissenschaftlichen Studien zu Problemen des Regierens und moderner Staatlichkeit in Lehre, Forschung und Wissenstransfer.
- (2) Die Hertie School bietet Masterstudiengänge im Bereich der Public Policy und des Public Management, die eine nationale, europäische oder auch internationale Ausrichtung haben können, sowie Executive Seminare für Nachwuchsführungskräfte und weitere Formen der Wissensvermittlung an. Besondere Schwerpunkte der Ausbildung sind Internationalität und Trisektoralität sowie Praxisorientierung bei gleichzeitiger akademischer Exzellenz sowie Interdisziplinarität und Problemlösungsorientierung.
- (3) Die Hertie School pflegt die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (4) Die Hertie School fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Hertie School kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung übernehmen.
- (5) Die Hertie School setzt sich bei allen Aktivitäten zum Ziel, Chancenungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, Gleichstellung zu fördern und dabei die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männern zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming).

§ 4 Recht zur akademischen Selbstverwaltung

- (1) Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Hertie School das Recht zur akademischen Selbstverwaltung. Darunter fallen insbesondere:
- a) die Ausbildungsangebote und die Prüfungen,
 - b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - c) die Mitwirkung bei Berufungen,
 - d) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
 - e) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
 - f) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft an der Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
 - g) die Verleihung akademischer Grade,
 - h) die Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Haushaltsplans,
 - i) die Evaluation von Lehre und Forschung.
- (2) Die Hochschulgremien (Akademischer Senat und Hochschulleitung) können sich im Rahmen der Selbstverwaltung Ordnungen geben. Falls diese Ordnungen finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen sie der Zustimmung der Trägerin.

§ 5 Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) Soweit Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben eines/r Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehören, umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse und Weisungen sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.
- (2) Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben eines/r Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung, die verwendete Methodik, die Bewertung der Forschungsergebnisse sowie ihre Verbreitung. Beschlüsse in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Hertie School sind:

- a) die Hochschulleitung und Dean(s),
- b) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal,
 - die Professorinnen und Professoren
 - die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
 - die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren¹
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- c) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- d) die immatrikulierten Studierenden,
- e) die nebenberuflich an der Hochschule Lehrenden (Lehrbeauftragte bzw. *Adjuncts*), die während der zwei zurückliegenden Jahre mindestens eine Lehrveranstaltung pro akademischem Jahr abgehalten haben.

§ 7 Mitwirkungsrecht

- (1) Die Mitglieder der Hertie School sind zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Akademische Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder nach § 6 lit. e) sind zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Weitere mögliche Ausnahmen zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung sind in § 13 geregelt.
- (2) Die Mitglieder eines Hochschulgremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 8 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse

- (1) Die Trägerin begründet und beendet die Dienstverhältnisse mit den Mitgliedern der Hochschulleitung, den Professorinnen/Professoren und den anderen hauptberuflich an der Hochschule Lehrenden.
- (2) Vor dem Abschluss von Dienstverträgen mit Professorinnen/Professoren muss sichergestellt werden, dass die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 BerIHG erfüllt sind. Für Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gelten die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 102a BerIHG. Die Zustimmung zur Beschäftigung hauptberuflichen Personals, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wahrgenommen werden, wird von der zuständigen Behörde im Einzelfall erteilt.

¹ Hierbei handelt es sich um an einer anderen Hochschule emeritierte Professorinnen und Professoren.

- (3) Der Abschluss von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen erfolgt durch die Trägerin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, auf der Grundlage des von der Trägerin im Rahmen des Haushaltsplans aufgestellten Stellenplans und aufgrund von Drittmittelzuweisungen.
- (4) Dienstvorgesetzte der Mitglieder der Hochschulleitung ist die Trägerin. Dienstvorgesetzter der Professorinnen/Professoren und der anderen hauptberuflich oder nebenberuflich Lehrenden sowie der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen ist die Trägerin, vertreten durch ihre Geschäftsführung.

§ 9 Leitung der Hochschule

- (1) Die Hochschulleitung der Hertie School besteht aus dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) (Vorsitzender/Vorsitzende; zugleich akademische/r Geschäftsführer/in und Sprecher/in der Geschäftsführung der gGmbH), dem/r administrativen Geschäftsführer/in (zugleich administrative/r Geschäftsführer/in der gGmbH) und dem/r Dean, der/die gemäß § 12 Abs. 4 vom/von der Akademischen Geschäftsführer/in (President) benannt wird. Sie leitet die Hochschule unbeschadet der Rechte der Trägerin nach Maßgabe dieser Satzung und des Gesellschaftsvertrags. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt. Sie ist zuständig für die Organisation von Lehre, Studium, Forschung und Wissenstransfer.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen und zu regelmäßigen Berichten an den Akademischen Senat zu den ihr in Abs. 1 übertragenen Aufgaben verpflichtet.

§ 10 Bestellung und Aufgaben des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President)

- (1) Zur Vorbereitung der Bestellung eines/r Akademischen Geschäftsführers/in (President) setzt der/die Kuratoriumsvorsitzende eine Findungskommission und deren Vorsitzende/n ein. Der Findungskommission gehören gleich viele vom Kuratorium benannte Mitglieder und aus der Mitte des Akademischen Senats gewählte Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Findungskommission müssen Professorinnen/Professoren sein. Ein vom Aufsichtsrat benanntes Mitglied kann mit beratender Stimme an der Findungskommission teilnehmen.
- (2) Der Vorschlag der Findungskommission zur Bestellung des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President) bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats gemäß § 14 Abs. 2.
- (3) Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) wird vom Aufsichtsrat der Trägerin für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist unter denselben Voraussetzungen möglich. Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) der Hochschule wird zugleich als wissenschaftliche/r Geschäftsführer/in der Trägerin bestellt. Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) ist als wissenschaftliche/r

Geschäftsführer/in Sprecher/in der Geschäftsführung der Hertie School gGmbH. In dieser Funktion trägt er/sie die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Hertie School.

- (4) Zum/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) der Hertie School kann bestellt werden, wer
 - die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen/Professoren nach § 100 BerLHG erfüllt und
 - aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (5) Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) leitet die Hochschule. Ihm/Ihr obliegen alle mit der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule zusammenhängenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung. Er/Sie vertritt die Hochschule nach innen sowie nach außen und pflegt die Beziehungen zu Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (6) Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) leitet die Sitzungen des Akademischen Senats. Er/Sie ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.
- (7) Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) kann nach Anhörung des Senats Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Hochschule mit speziellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen betrauen.
- (8) Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen anderer Organe der Hochschule aufzuschieben oder aufzuheben.

§ 11 Bestellung und Aufgaben des/der administrativen Geschäftsführer/in

- (1) Die/der administrative Geschäftsführer/in der Hochschule wird für mindestens drei und höchstens fünf Jahre vom Aufsichtsrat der Trägerin bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der/die administrative Geschäftsführer/in der Hochschule wird zugleich als der/die administrative Geschäftsführer/in der Trägerin bestellt.
- (2) Dem/r administrativen Geschäftsführer/in der Hochschule obliegt die Regelung der kaufmännischen und rechtlichen Fragen sowie aller Angelegenheiten, die die Verwaltung der Hochschule betreffen.

§ 12 Aufgaben und Bestellung der/des Dean(s)

- (1) Deans haben die Aufgabe, in Absprache mit dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) die Verantwortung für Teilbereiche der Hochschultätigkeit zu übernehmen.
- (2) Zur Bestellung eines/r Dean unterbreitet der/die Akademische Geschäftsführer/in (President) dem Akademischen Senat einen Vorschlag. Dieser bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats gemäß § 14 Abs. 2. Dean(s) werden durch das Kuratorium der Trägerin bestellt. Die Amtszeit der/s Dean(s) beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit der Amtszeit des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President). Wiederbestellung ist unter denselben Voraussetzungen möglich.
- (3) Zum/r Dean der Hertie School kann bestellt werden, wer
 - Professor/in an der Hertie School ist oder
 - aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (4) Ein/e Dean wird vom/von der Akademischen Geschäftsführer/in (President) als Stellvertreter des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President) in akademischen Angelegenheiten benannt, der/die Professor/in der Hertie School sein muss.

§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung des Akademischen Senats

- (1) Unbeschadet der Rechte der Trägerin ist der Akademische Senat zuständig für alle die gesamte Hochschule berührenden akademischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere:
 - a) Beschluss der allgemeinen Zielsetzungen der Hertie School in Forschung und Lehre im Einvernehmen mit dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) und dem Kuratorium der Trägerin,
 - b) Beschluss über Hochschulentwicklungspläne im Einvernehmen mit dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) nach Beratung mit dem Kuratorium der Trägerin,
 - c) Beschluss von Verfahren zur Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre im Einvernehmen mit dem /r Akademischen Geschäftsführer/in (President) nach Stellungnahme des Kuratoriums der Trägerin; die Herstellung des Einvernehmens kann nicht aus anderen als den in diesem Absatz am Ende genannten Gründen verweigert werden,
 - d) Erlass und Änderungen des Hertie School Code of Conduct sowie von unmittelbar die Forschung und Lehre betreffenden Hertie School-Regelungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
 - e) Beschluss über die Vorschläge des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President) zur Ausrichtung vakanter Professuren gemäß § 15 Abs. 1,
 - f) Zustimmung zur Einsetzung von Berufungsausschüssen gemäß § 15 Abs. 3,
 - g) Beschluss der Berufungsvorschläge der Berufungsausschüsse zur Einstellung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 15 Abs. 4,

- h) Beschluss über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen und Studienrichtungen im Einvernehmen mit dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) nach Beratung mit dem Kuratorium der Trägerin; die Herstellung des Einvernehmens kann nicht aus anderen als den in diesem Absatz am Ende genannten Gründen verweigert werden,
- i) Erlass und Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
- j) Erlass und Änderungen von Zulassungsordnungen nach Stellungnahme des Kuratoriums der Trägerin,
- k) Beschluss zur Bildung von Prüfungsausschüssen,
- l) Festlegung von Prinzipien für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- m) Zustimmung zum Vorschlag der vom Kuratorium der Trägerin eingesetzten Findungskommission für die Position des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President) gemäß § 10 Abs. 2,
- n) Zustimmung zum Vorschlag des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President) für die Position der/des Dean/s gemäß § 12 Abs. 2,
- o) Stellungnahme zum Haushaltsplan der Hochschulleitung.

Alle Beschlüsse des Akademischen Senats stehen ungeachtet eventueller sonstiger gesetzlicher Regelungen und der Freiheit von Forschung und Lehre unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, der Finanzierbarkeit und der strategischen oder wirtschaftlichen Risikobewertung durch die Geschäftsführung der Trägerin. Die Geltendmachung eines solchen Vorbehalts bedarf einer schriftlichen Begründung gegenüber dem Akademischen Senat.

(3) Der Akademische Senat kann zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind verpflichtet, dem Akademischen Senat in geeigneter Weise zu berichten.

(4) Dem Akademischen Senat gehören an

- a) Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) als Vorsitzende/r,
- b) der/die administrative Geschäftsführer/in mit beratender Stimme,
- c) der/die Dean(s),
- d) alle an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,
- e) zwei Vertreter/innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- f) zwei Vertreter/innen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- g) ein/e Vertreter/in der Gruppe der nebenberuflich Lehrenden gemäß § 6 lit. e),
- h) jeweils ein/e Vertreter/in der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden aus den Studiengängen der Hertie School,
- i) ein/e Vertreter/in der von Fakultätsmitgliedern der Hertie School betreuten Promovenden,
- j) ein/e Vertreter/in der Alumni der Hertie School mit beratender Stimme

Auf Beschluss des Akademischen Senats können weitere Personen ohne Stimmrecht zu Senatssitzungen hinzugezogen werden.

Auf Antrag eines Mitglieds des Akademischen Senats kann der/die administrative Geschäftsführer/in von Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Das Recht des/der administrativen Geschäftsführers/in im Akademischen Senat zum jeweiligen Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, bleibt davon unberührt. Der Antrag bedarf der Zustimmung nach § 14 Abs. 2 Satz 1.

- (5) Die Vertreter/innen gemäß Abs. 4 e) - j) sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Die Amtszeit der Vertreter/innen der Studierenden beträgt ein Studienjahr, die der Vertreter/innen der anderen Mitglieder der Hochschule zwei Studienjahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Auf Antrag beim akademischen Geschäftsführer (President) können Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren maximal für die Dauer eines Sabbaticals (Forschungsfreisemesters), Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren für die Dauer ihres Vertrags ihre Mitgliedschaft im Akademischen Senat ruhen lassen. Des Weiteren können alle Kategorien von Professorinnen und Professoren auf Antrag beim akademischen Geschäftsführer (President) in besonderen Fällen (z. B. Elternzeit, Auszeit zur Pflege Angehöriger, Krankheit) ihre Mitgliedschaft im Akademischen Senat für den entsprechenden Zeitraum ruhen lassen. Über den Antrag entscheidet der akademische Geschäftsführer (President). Eine vorzeitige, dann aber endgültige Reaktivierung der Mitgliedschaft bezogen auf die Dauer der gerade ruhenden Mitgliedschaft ist ebenfalls auf Antrag beim akademischen Geschäftsführer (President) möglich. Eine Vertretungsmöglichkeit für alle Kategorien von Professorinnen und Professoren ist im Akademischen Senat ausdrücklich nicht vorgesehen.
- (7) Ein Amt endet mit
 - a) dem Ablauf der Amtszeit,
 - b) der Niederlegung des Amtes,
 - c) dem Verlust der Wählbarkeit,
 - d) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule.

Ein Amt gemäß § 13 Abs. 4 e) – j) endet zusätzlich mit Abwahl.

- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Hochschulgremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Hochschulsatzung nichts anderes vorsieht. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Lehre sowie Entscheidungen, die Forschung unmittelbar betreffend, die Berufung von

Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sowie die Zustimmung zur Besetzung der Positionen des/r Akademischen Geschäftsführers/in (President) und der/des Dean/s bedürfen zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

- (3) Über die Sitzungen der Hochschulgremien wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse sowie die Teilnehmer/innen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden als Sitzungsleiter/in und einem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von drei Wochen zu übermitteln.

§ 15 Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren

- (1) Freiwerdende Stellen für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sind vom/von der Akademischen Geschäftsführer/in (President) der Hochschule nach Maßgabe der Entwicklungspläne der Hochschule und nach Beschluss des Akademischen Senats über ihre Ausrichtung gemäß § 13 Abs. 2 e) rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Akademischen Senats auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Bei Abweichungen von den Entwicklungsplänen ist die Stellungnahme des Kuratoriums einzuholen.
- (2) Als Professorin/Professor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor kann berufen werden, wer die nach dem BerlHG für die Einstellung an einer der Berliner Universitäten geforderten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Für die Berufung von Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren stimmt der Akademische Senat der Einsetzung eines Berufungs- oder Findungsausschusses zu. Das Erstvorschlagsrecht obliegt dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President). Mitglieder des Akademischen Senats können eigene Vorschläge zur Zusammensetzung von Berufungs- und Findungsausschüssen einbringen. Diesen gehören mindestens an:
 - Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President),
 - ein/e Dean,
 - zwei weitere Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Hertie School,
 - ein oder zwei weitere Professorinnen/der Professoren anderer Hochschulen,
 - ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder ein/e Vertreter/in der von Fakultätsmitgliedern der Hertie School betreuten Promovenden,
 - ein/e Vertreter/in der Studierenden.

Der Berufungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide müssen Hochschullehrer/innen sein. Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) hat kein Stimmrecht und darf nicht zur/m Vorsitzenden des Berufungsausschusses gewählt werden.

An den Anhörungen von Berufungskandidaten/innen können alle Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Hochschule und die leitenden Mitarbeiter/innen teilnehmen, und die/der Vorsitzende kann die Anhörungen für alle Mitglieder der Hochschule öffnen. An den Auswahl Sitzungen nehmen nur die Mitglieder des Berufungs- oder Findungsausschusses teil.

- (4) Der Berufungsausschuss legt dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) einen Berufungsvorschlag vor. Dieser soll für jede zu besetzende Stelle die Namen von drei Bewerbern/Bewerberinnen enthalten, sofern nicht sachliche Gründe für die Aufnahme von weniger oder mehr Bewerbern/Bewerberinnen sprechen. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; ihm ist eine Namensliste aller Bewerber/innen beizufügen. Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) leitet den Berufungsvorschlag mit seiner/ihrer Stellungnahme und der des Kuratoriums der Trägerin dem Akademischen Senat zum Beschluss gemäß § 14 Abs. 2 zu. Das Recht des/der Akademischen Geschäftsführers/in (President) gemäß § 10 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (5) Der/Die Akademische Geschäftsführer/in (President) kann mit Zustimmung der Trägerin Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer/s Professorin/Professors beauftragen. Der/Die Beauftragte muss die Voraussetzungen des BerIHG erfüllen oder die Lehrbefähigung durch entsprechende Leistungen an einer Hochschule sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen haben. Die Zustimmung zur Beschäftigung hauptberuflichen Personals, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wahrgenommen werden, wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall erteilt.
- (6) Näheres regelt die Berufsordnung.

§ 16 Studierende

- (1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die Immatrikulation setzt den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Trägerin voraus.
- (2) Die Studierenden verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation endet der Ausbildungsvertrag.
- (3) Die Studierenden können und sollen bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitwirken. Dazu gehören insbesondere die fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Studierenden sowie hochschulpolitische Fragen.
- (4) Die Studierenden können sich gemäß § 41 HRG in einer Studierendenschaft organisieren.

§ 17 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht auf eine hochwertige Lehre und Ausbildung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen und auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (2) Die Studierenden haben die Pflicht, sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt und gemehrt wird; sie sollen sich an der Selbstverwaltung der Hertie School beteiligen.

§ 18 Alumni

Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und erwartet, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.

§ 19 Ordnungsrecht

Alle Mitglieder der Hochschule tragen dazu bei, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre Zielsetzung erfüllen kann. Sie haben die Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Der Akademische Senat und sonstige Hochschulgremien tagen hochschulöffentlich. Für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte kann der Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit durch die Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 21 Amtszeit

Funktionsträger und -trägerinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolger und Nachfolgerinnen bestellt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

§ 22 Lehraufträge

Lehraufträge werden nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Lehrplans vom/von der Akademischen Geschäftsführer/in (President) erteilt. Für die Lehrbeauftragten gelten die Vorschriften des § 120 BerIHG.

§ 23 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind die an der Hochschule hauptberuflich in Lehre und Forschung tätigen Mitarbeiter/innen. Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Trägerin, vertreten durch ihre Geschäftsführung.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind dem/r Akademischen Geschäftsführer/in (President) zugeordnet, der sie befristet einzelnen Professorinnen/Professoren oder Gruppen von Professorinnen/Professoren für spezifische Aufgaben in Forschung und Lehre zuordnet.

§ 24 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen sonstigen Mitarbeiter/innen der Verwaltung. Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Trägerin, vertreten durch ihre Geschäftsführung.

§ 25 Änderungen der Hochschulsatzung

Diese Hochschulsatzung wird vom Akademischen Senat und der Trägerin erlassen. Änderungen und Ergänzungen werden vom Akademischen Senat und der Trägerin, denen jeweils ein eigenes Initiativrecht zusteht, beschlossen. Die Zustimmung der Trägerin kann unter Darlegung der Nichtbeachtung von strategischen oder wirtschaftlichen Interessen verweigert werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Webseite der Hertie School in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hertie School vom 25.09.2019 außer Kraft.